

Presseaussendung vom 24. Jänner 2019

Missglückte Naturschutzgesetznovelle setzt Ehrenamtliche unter Druck

Getrieben von einer gewissen Argumentationsnot wirft die Politik gemeinnützigen Naturschutzorganisationen Unglaubwürdigkeit und Panikmache vor, um von einem schwer missglückten Entwurf der Naturschutzgesetznovelle abzulenken. Besonderes Streitthema ist die rechtlich verbindliche Umsetzung der sogenannten Aarhus-Konvention im oberösterreichischen Naturschutzgesetz, die der betroffenen Öffentlichkeit ein umfassendes Mitspracherecht bei umweltrelevanten Entscheidungen gewähren soll.

Schon seit vielen Jahren drängen Umweltorganisationen (NGOs) daher auf eine gesetzliche Verankerung der ihnen völker- und unionsrechtlich zustehenden Rechte auf Umweltinformation, Verfahrensbeteiligung und den Zugang zu unabhängigen Gerichten, um strittige Behördenentscheidungen auch überprüfen lassen zu können. Mit der geplanten Naturschutzgesetznovelle meinen die politisch Verantwortlichen in Oberösterreich nun den großen Wurf in Sachen Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht zu haben. Doch weit gefehlt. Denn gerade in diesem Punkt schwächtelt die Novelle ganz besonders. Die Aarhus-Konvention verlangt nämlich, dass Umweltorganisationen ihre Rechte auch wirksam ausüben müssen. Sie sind daher bestmöglich zu unterstützen. Diese Rechte werden zwar ansatzweise gewahrt, doch man legt den Umweltorganisationen, wenn sie sich in Bewilligungsverfahren ehrenamtlich für die Natur einsetzen sollen, gleich auch noch alle möglichen Hürden in den Weg. Zudem wird ihnen die alleinige Verantwortung übertragen, in unionsrechtlichen Angelegenheiten die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu verteidigen, indem man die Oö. Umweltanwaltschaft von dieser Aufgabe kurzerhand entbinden will.

Doch wie können Umweltorganisationen dieser für sie neuen und verantwortungsvollen Aufgabe gewachsen sein, wenn sie weder über die finanziellen Mittel, noch über die personellen Ressourcen verfügen, um sich an jährlich weit über 100 Vorprüfungsverfahren und rund 30 Naturverträglichkeitsprüfungen zu beteiligen? Denn bei den meisten NGOs kann dies wohlgernekt nur ehrenamtlich erfolgen.

„Eine Umweltorganisation hat lediglich vier Wochen Zeit, um Akteneinsicht zu nehmen, die Projektunterlagen zu studieren, einen Lokalaugenschein durchzuführen und eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen!“, so Josef Limberger, Obmann des Naturschutzbundes Oberösterreich. Und der enorme Aufwand, der erforderlich wird, wenn eine Bescheidüberprüfung durch das Landesverwaltungsgericht anstehen sollte, ist dabei noch gar nicht berücksichtigt.

„Das ist, wie wenn man die Freiwillige Feuerwehr mit zwei Kübeln Wasser und einem Gartenschlauch losschickt, um einen Großbrand zu löschen“, bringt Limberger das Problem auf den Punkt.

Die Aarhus-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, dass Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, angemessen zu unterstützen sind, um die ihnen zustehenden Rechte auch tatsächlich ausüben zu können. Eine rein formelle Regelung, wie sie derzeit für Naturschutzorganisationen in Oberösterreich vorgesehen ist, entspricht dieser Vorgabe jedenfalls nicht. Auch verlangt die Konvention dezidiert keine Verdrängung bewährter Regelungen, wie etwa die Streichung der Parteistellung der Umweltanwaltschaft.

Mehr denn je braucht die Natur Schutz durch eine starke Stimme und eine Anwaltschaft, die für sie eintritt. Dies kann nur gelingen, indem Naturschutzorganisationen auch tatsächlich gestärkt und die Umweltanwaltschaft nicht mutwillig geschwächt wird.